

Ergänzung der Erklärung

des Vorstands und des Aufsichtsrats der Dr. Ing. h.c. F. Porsche Aktiengesellschaft zu den Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ gemäß § 161 AktG

Vorstand und Aufsichtsrat erklären:

1. Vorstand und Aufsichtsrat der Dr. Ing. h.c. F. Porsche Aktiengesellschaft („**Gesellschaft**“) haben mit Entsprechenserklärung vom 12. Dezember 2024 erklärt, den vom Bundesministerium der Justiz am 27. Juni 2022 im amtlichen Teil des Bundesanzeigers bekannt gemachten Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ in der Fassung vom 28. April 2022 („**DCGK**“) mit Ausnahme der folgenden Ziffern künftig zu entsprechen:
 - a) **Empfehlung C.2 (Altersgrenze für Aufsichtsratsmitglieder)**
 - b) **Empfehlung C.5 (Höchstgrenze von Aufsichtsratsmandaten)**
 - c) **Empfehlung C.13 (Offenlegung bei Wahlvorschlägen)**
 - d) **Empfehlungen G.6 und G. 10 Satz 2 (Vergütung des Vorstands)**
2. Am 25. Februar 2025 hat der Aufsichtsrat der Gesellschaft im Einvernehmen mit Herrn Lutz Meschke beschlossen, die Bestellung von Herrn Lutz Meschke zum Vorstandsmitglied und seine Ernennung zum stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstands mit Wirkung zum Ablauf des 25. Februar 2025 zu beenden. Nach der mit Herrn Meschke erzielten Einigung wird der bis zum 5. November 2027 befristete Dienstvertrag nach Ablauf einer Auslauffrist gegen Zahlung einer Abfindung aufgehoben.

Daraus folgt:

Empfehlung G.13 Satz 1 (Abfindungs-Cap)

Gemäß Empfehlung G.13 Satz 1 sollen Zahlungen an ein Vorstandsmitglied bei vorzeitiger Beendigung der Vorstandstätigkeit den Wert von zwei Jahresvergütungen nicht überschreiten (Abfindungs-Cap) und nicht mehr als die Restlaufzeit des Anstellungsvertrags vergüten. Ursprünglich hatte der mit Herrn Meschke abgeschlossene Dienstvertrag eine reguläre Laufzeit bis zum Ablauf des 5. November 2027. Nach der mit Herrn Meschke erzielten Einigung erhält er während der Auslaufzeit und als Abfindung Zahlungen, die insgesamt den Zeitraum vom 26. Februar 2025 bis 5. November 2027 betreffen. Das wirtschaftliche Gesamtvolumen der fortgezählten Vergütung und der Abfindung ist das Ergebnis von Verhandlungen und übersteigt – vor allem aufgrund der Restlaufzeit des Dienstvertrags bis zum 5. November 2027 – insgesamt den Wert von zwei Jahresvergütungen. Daher wird eine Abweichung von Empfehlung G.13 Satz 1 erklärt.

Stuttgart, im Februar 2025

Der Aufsichtsrat

Der Vorstand